

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 398/74B E S C H L U S S

In der Entschädigungsache

Walter O [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] K [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstr. 7, 6200 Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter und die Richter Forst, Luchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 22. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht vermag für die Zeit vor 1951 und nach 1957 keine zur Entschädigung führende Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Diese auf tatrichterlicher Beweiswürdigung beruhende Erwägung trägt das Berufungsurteil. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Bei

Dr. Lang